

Bekanntmachung der Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Bundesstraße 42 (B 42) in der Ortsdurchfahrt Osterspai mit Anlegung eines Radweges (rheinseitig)

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz vom 21. Mai 2025, Az.: 02.2-1909-PF/30, ist der Plan für die Baumaßnahme „Ausbau der B 42 in der Ortsdurchfahrt Osterspai mit Anlegung eines Radweges (rheinseitig)“ festgestellt worden. Der Beschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Befreiungen etc. mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung.

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkungen Osterspai und Kamp-Bornhofen. Er umfasst den Ausbau der B 42 in der Ortsdurchfahrt Osterspai von ca. Bau-km 0+022 bis ca. Bau-km. 0+921 sowie die Anlegung eines Radweges (rheinseitig).

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist insbesondere

- der verkehrsgerechte Anschluss von einmündenden Gemeindestraßen,
- die Angleichung bzw. Erneuerung des ortsseitigen Gehweges,
- eine Umstrukturierung im Hinblick auf die Anordnung von Parkplätzen,
- der Rückbau von vorhandenen Stützkonstruktionen und Treppen sowie die Neuerrichtung von Stützkonstruktionen,
- der erforderliche verkehrsgerechte Anschluss von Rampen und Zufahrten/ Zugängen,
- die erforderliche Anlegung bzw. Anpassung von Versorgungsleitungen,
- die Anpassung der erforderlichen Entwässerungseinrichtungen und
- die Durchführung der erforderlichen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen.

nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss trifft alle erforderlichen Verfügungen und Entscheidungen, insbesondere wasserrechtliche Regelungen, Regelungen zur Widmung, Einziehung und Umstufung sowie Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Planunterlagen

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen, wasserwirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen besteht aus den in Kapitel A Ziffer VII des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten, mit Feststellungsstempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen. Anlagen sowie nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die in Kapitel A Ziffern VIII und IX des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Unterlagen.

Entscheidung über vorgetragene Einwendungen und Forderungen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Straßenbauvorhabens, auf Planänderungen oder -ergänzungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Straßenbaulasträger oder in anderer Weise bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erledigt sind oder ihnen nicht ausdrücklich in Kapitel B und C des Planfeststellungsbeschlusses entsprochen wurde. Auf die Begründungen in Kapitel E des Planfeststellungsbeschlusses wird hingewiesen.

Auflagen, Vorbehalte

Im Planfeststellungsbeschluss wurden dem Straßenbaulasträger in den Kapiteln B und C Auflagen nach § 74 Absatz 2 VwVfG insbesondere zur Sicherstellung von Belangen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der berechtigten Forderungen der Träger öffentlicher Belange, der Gemeinde sowie privater Grundstückseigentümer und sonstiger Einwendungsführer aufgegeben.

Soweit eine abschließende Entscheidung nicht möglich war, wurde diese nach § 74 Absatz 3 VwVfG einer ergänzenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Veröffentlichungsfrist Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz erhoben werden.

Veröffentlichung der Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss vom 21. Mai 2025, Az.: 02.2 - 1909 -PF/30, wird zusammen mit den festgestellten Planunterlagen sowie dem Inhalt dieser Bekanntmachung in der Zeit vom 10. Juni 2025 bis einschl. 23. Juni 2025 auf der Internetseite lbm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz (Planfeststellungsbehörde) in der Rubrik „Themen\ Baurecht\ Straßenrechtliche Planfeststellung\ Planfeststellungsverfahren\ Bundesstraßen“ sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz (www.uvp-verbund.de/rp) veröffentlicht.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gegenüber dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 17b Absatz 3 Satz 4 Fernstraßengesetz <FStrG>). Hiervon unberührt bleiben die durch individuelle Zustellungen in Gang gesetzten Fristen.

Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen bleiben auch nach Ende der vorgenannten Veröffentlichungsfrist zur Information auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht; hiervon bleiben der Ablauf der Veröffentlichungsfrist und die hieran anknüpfende Zustellwirkung jedoch unberührt.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Planfeststellungsbehörde
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

schriftlich oder elektronisch (planfeststellung@lbm.rlp.de) angefordert werden.

Darüber hinaus kann als „leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit“ im Sinne von § 17b Absatz 3 Satz 3 FStrG auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Einsicht in den Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen gewährt werden.

In Vertretung

gez.

(Dr. Markus Rieder)

Leiter der Planfeststellungsbehörde